BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 131/07 B

L 14 R 65/06 (Bayerisches LSG)
S 5 R 602/04 SK (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 7.2.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Altersrente unter Berücksichtigung einer Ghetto-Beitragszeit im Lager Novaky, Slowakei in der Zeit vom 15.8.1943 bis 29.8.1944 nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN)*. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

5 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam, ob das Staatsgebiet der Slowakei iS von § 1 Abs 1 Nr 2 ZRBG vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert gewesen sei (Frage 1) und, ob die vom LSG und der Vorinstanz vorgenommene restriktive Auslegung dieser Begriffe verfassungsgemäß sei (Frage 2).

6 Fraglich ist bereits, ob beide Fragen Rechtsfragen darstellen oder die Frage 1 zumindest teilweise eine historische Tatsachenfrage aufwirft. Dies kann indes dahinstehen.

7 Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit der formulierten Fragen nicht ausreichend dargelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

8 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11)*. Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8)*, es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65)*.

9 Zwar hat der Kläger vorgetragen, Frage 1 sei höchstrichterlich im Zusammenhang mit § 1 Abs 1 Nr 2 ZRBG noch nicht entschieden worden. Dies reicht indes nach den oben dargestellten Maßstäben nicht aus. Der Kläger hätte vielmehr außerdem dartun müssen, warum sich die nähere Bestimmung der Begriffe "besetzt" und "eingegliedert" nicht bereits aus dem geltenden Recht einschließlich des Völkerrechts ergibt und ob nicht bereits Rechtsprechung des BSG (oder der anderen in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte, ggf auch der anderen Bundesgerichte, *vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21)* hierzu oder zum Status der Slowakei im streitigen Zeitraum besteht. Dies ist nicht geschehen. Vielmehr weist der Kläger selbst auf das Urteil des 4. Senats des BSG vom 14.12.2006 *(B 4 R 29/06 R)* hin, worin ausgeführt sei, dass besetzte Gebiete im völkerrechtlichen Sinne auch Gebiete seien, die Okkupanten nicht ausdrücklich für besetzt erklärt, aber dem Einfluss der einheimischen Staatsgewalt (vorübergehend) entzogen hätten und in denen die Macht über das Gebiet (Gebietshoheit) tatsächlich vom Okkupanten ausgeübt werde. Selbst wenn sich das LSG an diese Kriterien nicht gehalten haben sollte, wäre eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht gerechtfertigt; eine mögliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist kein Revisionszulassungsgrund.

10 Soweit der Kläger ferner in diesem Zusammenhang geltend macht, es läge eine faktische Entmachtung der Slowakei und deren faktische Besetzung durch das Deutsche Reich vor, legt er nicht dar, inwiefern sich hieraus ein Zulassungsanspruch *(Divergenz - § 160 Abs 2 Nr 2 SGG?)* ergebe.

11 Die Frage 2 - vermeintliche Verfassungswidrigkeit der Auslegung des § 1 Abs 1 Nr 2 ZRBG durch die Vorinstanzen - lässt nicht erkennen, in welcher Hinsicht der Kläger eine Verfassungswidrigkeit der Norm annehmen will. Die Begründung beschränkt sich auf die Behauptung einer Ungleichbehandlung von Beschäftigten in einem "Ghettolager" der Slowakei gegenüber Häftlingen in polnischen oder tschechischen Ghettos. Erforderlich wäre es gewesen, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG darzulegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt *(vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11)*. Hierzu wäre insbesondere zu erörtern gewesen, aus welchen Gründen § 1 Abs 1 Nr 2 ZRBG die Geltung des Gesetzes auf Gebiete beschränkt, die vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert waren, und auf dieser Grundlage eine von Art 3 Abs 1 Grundgesetz nicht mehr zu rechtfertigende Ungleichbehandlung darzulegen gewesen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

12 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS